

SATZUNG
zur Durchführung der Straßen- und Gehwegreinigung sowie des
Winterdienstes in der Gemeinde Oderwitz
(Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) i.V.m. §§ 51 Abs. 5 und 52 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 2 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), rechtsbereinigt mit Stand vom 01.11.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Oderwitz in seiner Sitzung am 07. Februar 2011 folgende Satzung beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Oderwitz.
- (2) Den Straßenanliegern der öffentlichen Straßen und Wege wird innerhalb der geschlossenen Ortslage sowie an bebauten Grundstücken außerhalb der bebauten Ortslage die Verpflichtung übertragen, die Geh- und Radwege nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen und von Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind unbeschadet der Eigentumsverhältnisse die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihn tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.
Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1 m. Als Gehweg gelten Fußwege, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne von § 42 Absatz 4 a StVO und Treppen.

§ 3
Verpflichtete

- (1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer, Besitzer, Erbbauberechtigte und Nutzer (z. B. Mieter oder Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang haben. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer bzw. Nutzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenzen und der Straße nicht mehr als 10 m beträgt.

- (2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.
- (3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- (1) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 -8),
- (2) den Winterdienst (§§ 9 und 11).

Teil II ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 5 Allgemeine Sauberhaltungspflicht

- (1) Das Verunreinigen der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Fahrbahnen, Gehsteige, Nebenanlagen) insbesondere durch Wegwerfen von Papier, Glasflaschen, Plastikartikeln sowie Unrat jeder Art und Menge sowie das Aufbringen von Farbe und anderen anhaftenden Materialien ist untersagt.
- (2) Das Verunreinigen und Beschmutzen öffentlicher Straßen, Wege und Plätze durch unsachgemäßen Transport insbesondere von Kohle, Asche, Baumaterialien, Grünfütter, Stroh, Schmiermitteln und anderer Materialien jeder Art ist untersagt. Anhaftende Erde am Fahrwerk von landwirtschaftlichen Maschinen, Transport- und Baufahrzeugen ist vor dem Befahren öffentlicher Straßen gründlich zu entfernen. Aufgetretene Verschmutzungen sind vom Verursacher unverzüglich zu beseitigen oder die Beseitigung ist auf eigene Kosten vom Verursacher unverzüglich zu veranlassen.
- (3) Ist ein Verursacher nicht oder nicht mehr zu ermitteln, sind die Anlieger verpflichtet, unverzüglich die Gemeindeverwaltung zu verständigen. Sie haben soweit wie möglich, die Stelle zu sichern.

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Verunreinigungen, Papier, anderen Gegenständen, Unrat, Unkraut, Laub und wild wachsenden Pflanzen – letzteres jedoch nicht mit chemischen Mitteln. Im Übrigen bestimmt sich der Umfang der Reinigungspflicht nach den Erfordernissen der öffentlichen Ordnung und der Verkehrssicherheit. Die Reinigung umfasst auch die Beseitigung des winterlichen Streugutes am Ende der Schneeperiode.
- (2) Zur Reinigung gehört auch das Entfernen von Unkraut und Gras aus Wassereinfläufen (Gullys) und aus Schnittgerinnen sowie das Freihalten von Hydranten.

- (3) Übermäßiger Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufenen Wassernotstand, Frostgefahr).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehrriech ist sofort ordnungsgemäß zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, Straßen- oder Abwassergräben, öffentlich ausgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörben, Glas- und Papiersammelcontainern) oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Brunnen, Gewässer) zugeführt werden.

§ 7

Sonstige Anliegerpflichten

- (1) Die Anlieger sind verpflichtet, Zäune standfest und in einem sicheren Zustand zu halten.
- (2) Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser, die den öffentlichen Straßenverkehr (Geh- und Kraftverkehr) bzw. Straßenbeleuchtungen oder die Sicht auf Verkehrszeichen durch ihren Wuchs behindern, sind von Anlieger ohne Aufforderung in erforderlichem Maße (z.B. auf Höhe der Grundstücksgrenze) zu entfernen bzw. zurückzuschneiden.
- (3) Weitergehende Anliegerpflichten, etwa aus Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes, bleiben unberührt.

§ 8

Reinigungsfläche, Reinigungszeiten

- (1) Den Anliegern von an öffentlichen Straßen anliegenden Grundstücken obliegt es, die Reinigung dieser an ihren Grundstücken gelegenen Straßenflächen vorzunehmen.
- (2) Die zu reinigenden Straßenflächen umfassen die Gehwege einschließlich der Schnittgerinne ohne Rücksicht auf Ausbau- und Erhaltungszustand. Sind keine Gehwege vorhanden, gilt § 2 Abs. 2 entsprechend.
- (3) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die genannten Flächen nach Bedarf, mindestens aber vor Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zu reinigen.

Teil III

WINTERDIENST

§ 9

Kommunaler Winterdienst auf öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft

- (1) Die Gemeinde, als Straßenbaulastträger der Gemeindestraßen und der öffentlichen Feld- und Waldwege, hat nach Maßgabe ihrer Leistungsfähigkeit und gem. der Anlage 1 die öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortschaft vom Schnee zu räumen und bei Schnee- und Eisglätte zu streuen, soweit dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist und nicht andere aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere der Verkehrssicherungspflicht, hierzu verpflichtet sind.

- (2) Es besteht keine Pflicht für den Straßenbaulastträger, alle Straßen zur gleichen Zeit zu streuen bzw. zu räumen. Vielmehr hat der Verkehrsteilnehmer bei winterlichen Straßenverhältnissen die Straße so anzunehmen, wie sie sich in ihrem jeweiligen Zustand präsentiert, er hat sein Verhalten darauf auszurichten, im Ausnahmefall auch auf die Straßenbenutzung zu verzichten. Notfalls ist vom Verkehrsteilnehmer aus den bereitgestellten Streugutbehältern selbst zu streuen.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, mit Personen oder Betrieben einen Vertrag auch über mehrere Jahre abzuschließen, der die Durchführung des kommunalen Straßenwinterdienstes der Gemeinde Oderwitz regelt. Der kommunale Winterdienst erfolgt auf der Grundlage eines Räum- und Streuplanes, in dem das zu betreuende Straßennetz ausgewiesen ist. (Anlage 1)

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 5-8) haben die Verpflichteten bei Schneefall oder aufgetautem Eis die Gehwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet ist und Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Vor den Grundstücken, wo keine Gehwege vorhanden sind, ist als Gehweg ein Streifen von 1 m Breite entlang der Grundstücksgrenze zu beräumen und zu streuen.
- (2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil des Gehweges, sofern der Platz dafür ausreicht am Rande der Fahrbahn, anzuhäufen. Die Straßenrinnen und Straßeneinläufe sowie andere Abflussgräben und Hydranten sind freizuhalten.
- (3) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
- (4) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang zu räumen.
- (5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (6) Die Ablagerung von Räumschnee in Fließgewässer ist wegen der Vermeidung von Hochwassergefahren untersagt.
- (7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar – zu lösen und abzulagern.
- (8) Vom öffentlichen Winterfahrzeug auf Gehbahnen gedrückte Schneemassen sind vom Straßenanlieger hinzunehmen und zu beräumen.
- (9) Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr, geräumt und bestreut sein. Wenn tagsüber Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist nach Möglichkeit unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

§ 11

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

- (1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege und die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig zu bestreuen, dass sie vom Fußgänger bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt ohne Gefahr benutzt werden können.
- (2) Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 10 Abs. 1 zu räumende Fläche.
- (3) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Der Straßenanlieger ist für die Bereitstellung von Streugut selbst verantwortlich.
- (4) Eiszapfen an Dächern im Bereich der öffentlichen Straßen und Wege sind unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen zu beseitigen.
- (5) § 10 Abs. 9 gilt entsprechend.

Teil IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere wer
1. entgegen § 5 Abs. 1 öffentliche Straßen, Wege oder Plätze verunreinigt oder Farbe und andere anhaftende Materialien aufbringt,
 2. entgegen § 5 Abs. 2 öffentliche Straßen beschmutzt und diese Beschmutzung nicht unverzüglich beseitigt,
 3. als Anlieger entgegen § 6 Abs. 1 Verunreinigungen, Papier, andere Gegenstände, Unkraut und Laub nicht im Rahmen seiner Reinigungspflicht beseitigt oder Streugut am Ende der Schneeperiode nicht beseitigt,
 4. entgegen § 6 Abs. 2 Wassereinfläufe, Schnittgerinne und Hydranten nicht freihält,
 5. entgegen § 7 Abs. 1 Zäune nicht standfest oder in einem sicheren Zustand erhält.
 6. entgegen § 7 Abs. 2 Bäume, Sträucher, Hecken oder Gräser nicht entfernt bzw. zurückschneidet,
 7. als Anlieger entgegen § 8 die Reinigung nicht nach Umfang und Bedarf durchführt
 8. entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege innerhalb der in § 10 Abs. 9 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt, so dass die Flüssigkeit und Sicherheit des Fußgängerverkehrs ständig gewährleistet ist,
 9. entgegen § 10 Abs. 2 die Straßenrinnen, Straßeneinfläufe sowie andere Abflussgräben und Hydranten von Schnee und Eis nicht freihält,
 10. entgegen § 10 Abs. 6 Schnee in Fließgewässer ablagert,

11. entgegen § 11 Abs. 1 die geräumten Flächen nicht bestreut
12. entgegen § 11 Abs. 4 Eiszapfen im Bereich öffentlicher Straßen und Wege nicht beseitigt.
- (2) Die Gemeinde Oderwitz ist gem. nach § 52 Abs. 1 Nr. 12, § 52 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG berechtigt, Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € zu ahnden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG i.V.m. § 52 Abs. 3 Nr. 1 SächsStrG ist die Gemeinde Oderwitz.

§ 13
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit gleichem Tage tritt die Satzung über die Durchführung des Straßenwinterdienstes vom 16.11.1999, zuletzt geändert durch Artikel 4 der Ersten Artikelsatzung zur Anpassung kommunaler Satzungen an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 23.10.2001, außer Kraft.

Oderwitz, 07.02.2011

A. Engel
Bürgermeisterin

- Siegel -